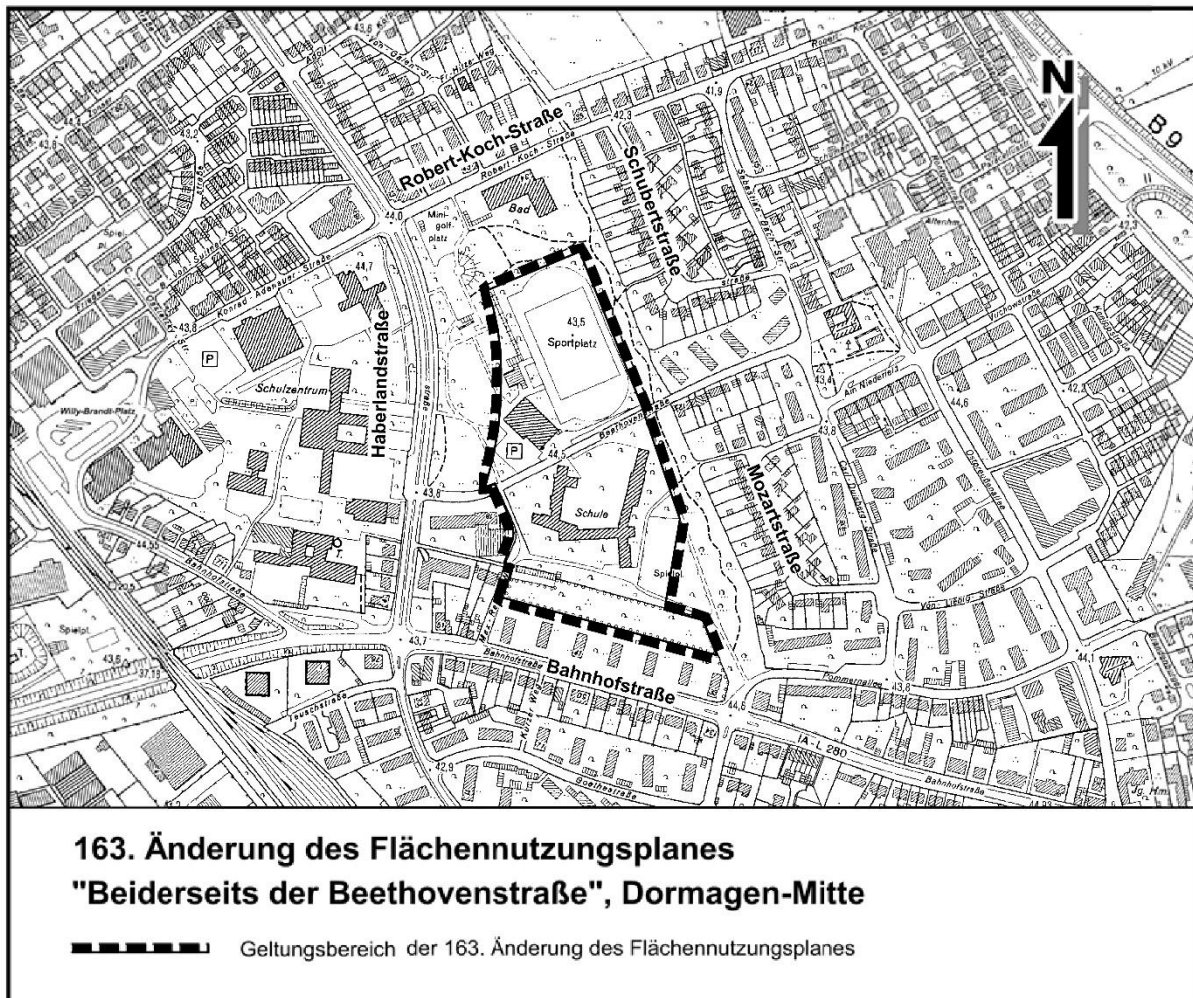


Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen, dem nachstehenden Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - beschlossen:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 163 (Vorentwurf) „Beiderseits der Beethovenstraße“

Der FNP-Änderungsbereich liegt im nördlichen Teil der Dormagener Innenstadt und ist ca. 5,5 ha groß. Er wird im Norden durch das Grundstück des Hallenbades an der Robert-Koch-Straße, im Westen durch die Parkanlage entlang der Haberlandstraße, im Süden durch die Wohnbebauung Bahnhofstraße 33 - 45 und im Osten durch die Parkanlage entlang der westlich gelegenen Bebauung der Mozartstraße und der Schubertstraße begrenzt. Die Grenze des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist im Übersichtsplan dargestellt.



Ziel der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es innenstadtnahe Wohnbauflächen in Dormagen-Mitte zeitnah zur Verfügung zu stellen. Zur Realisierung dieser städtebaulichen Zielsetzung, sollen die bisherigen Darstellungen im FNP-Änderungsbereich von Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Schule“ und „Turnhalle“ sowie Grünfläche mit den Zweckbestimmungen

„Parkanlage“, „Sportplatz“, „Sporthalle“, und eine Teilfläche der Zweckbestimmung „Spielplatz Spielbereich A“ zukünftig in „Wohnbaufläche“ (W) gemäß § 1 BauNVO geändert werden. Die mit einer Wohnbebauung überplante Spielplatzfläche, wird durch eine entsprechende östliche Erweiterung kompensiert und ausgeglichen.

Der vorgenannte Planvorentwurf mit seiner Begründung, liegt gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom **21.03.2019** bis einschließlich **29.03.2019** bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Während der Auslegungszeit werden die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter www.dormagen.de → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Bauleitplanung (<https://dormagen.de/leben-in-dormagen/bauen-planen/bauleitplanung/>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://uvp-verbund.de/nw>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Folgende Gutachten liegen mit öffentlich aus:

- Runge IVP, Ingenieurbüro für integrierte Verkehrsplanung:
Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 531 „Beiderseits der Beethovenstraße“, Stand 15.11.2017,
- TÜV Rheinland Energy GMBH:
Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des B-Planes Nr., 531 „Beiderseits der Beethovenstraße“, Stand 21.01.2109,
- HYDR.O. Geologen und Ingenieure:
Hydrogeologisches Boden- und Baugrundgutachten; Gefährdungsabschätzung, abfallrechtliche Bewertung und Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 531 „Beiderseits der Beethovenstraße“, 163. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand 23.01.2019,
- PL Planung und Landschaft:
Stadt Dormagen; Bebauungsplan Nr. 531 –Beiderseits der Beethovenstraße-; Artenschutzprüfung Stufe 1, Stand 28.01.2019.

Soweit in den ausliegenden Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Innerhalb der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Absatz 1 BauGB von jedermann Stellungnahmen bei der v. g. Stelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der vorgenannten Zeiten abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Rats- oder Ausschussentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-dormagen.de gesendet werden. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen; dies sind die E-Mail-Adresse und alle Informationen, die Sie uns im Rahmen der Anregungen/Stellungnahmen mitteilen. Die Stadt Dormagen nimmt dabei den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst.

Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite der Stadt Dormagen unter www.dormagen.de/Impressum. Um unseren Service für Sie zu verbessern, aktualisieren wir die Internetseite ständig weiter. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich die Datenschutzerklärung auf der Internetseite von Zeit zu Zeit erneut durchzulesen.

Dormagen, den 05.03.2019

Stadt Dormagen

Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld